

Gestützt auf Art. 27, Abs. 2, des kantonalen Jagdgesetzes und Art. 28, Ziff. 3, der Gemeindeverfassung.

Art. 1 Die Wildruhezone umfasst die im Kartenausschnitt 1:25000, der im Anhang bezeichneten Gebiete, auf Territorium der Gemeinde Untervaz. Der Kartenausschnitt bildet ein integrierender Bestandteil dieser Verordnung.	Umfang
Art. 2 Die Wildruhezone dient dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation unterbleiben.	Zweck
Art. 3 Die Wildruhezone darf in der Zeit vom 27. Dezember bis 15. April nicht betreten werden. Davon ausgenommen sind die durch die Wildruhezone führenden, land- und forstwirtschaftlichen Fahrwege, sowie der Weg Chäppeli-Valtscharnus und Birchenbodenweg. Auf diesen Fuss- und Fahrwegen sind Hunde an der Leine zu führen.	Einschränkung
Art. 4 Die traditionelle Forstwirtschaft wird in der Wildruhezone nicht eingeschränkt. Sämtlichen Amtspersonen (Förster, Wildhut etc.) sowie ihren Hilfspersonen, ist der Zutritt in Ausübung ihrer Funktion gestattet.	Ausnahmen
Art. 5 Alle Personen, die sich zwischen dem 27. Dezember bis 15. April im Wildschutzgebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut, Polizei und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, ihre Personalien bekannt zu geben.	Kontrolle
Art. 6 Für den Vollzug dieser Verordnung ist der Gemeindevorstand verantwortlich. Bei der Kontrolle stehen ihm die Forst- und Jagdorgane bei.	Vollzug
Art. 7 Widerhandlungen gegen diese Verordnung, werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 200.-, in Wiederholungsfällen bis zu Fr. 1000.-, geahndet.	Strafbestimmungen
Art. 8 Diese Verordnung tritt auf den 01.12.2004 in Kraft.	In-Kraft-Treten

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 25. Mai 2004

Für den Gemeindevorstand:

Der Gemeindepräsident:

sig. Hs. Wolf

Der Gemeindeschreiber:

sig. L. Wolf